



Rundschreiben 2017/3

vom 24. Mai 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

schön, dass sie sich für unseren aktuellen Rundbrief interessieren. Diese Gelegenheit möchte ich nutzen und mich vorstellen. Mein Name ist Hans-Joachim Friedemann. Seit 1. April 2017 bin ich neuer Amtsleiter des Staatlichen Schulamts Lörrach hier in dem freundlichen Gebäude Am Alten Markt 2. Von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bin ich äußerst wertschätzend im Amt aufgenommen worden. Alle unterstützen mich und helfen mir bei den Aufgaben, die ich jetzt neu lerne. Jedem, der an einer neuen Stelle beginnt, wünsche ich eine Unterstützung in dieser Weise.

Nun stelle ich ihnen ein paar Stationen meines bisherigen Berufsweges vor. Nach meiner Ausbildung zum Sonderpädagogen in Baden-Württemberg, bin ich zunächst an der Universität Hamburg in der Lehrerausbildung und der Wissenschaft tätig gewesen. Von 2002 bis 2009 habe ich eine Förderschule in ganztägiger Struktur in Freiburg geleitet. Von 2009 bis zuletzt war ich Referent für sonderpädagogische Bildung am Regierungspräsidium Freiburg. Jetzt freue ich mich auf die Aufgaben an unseren Schulen in den beiden Landkreisen Lörrach und Waldshut.

Mir ist wichtig, dass unsere Schülerinnen und Schüler gute Leistungen erbringen können. Dazu gehört, dass wir die Ergebnisse der Schulleistungs-vergleiche ernst nehmen. Wir vom Schulamt unterstützen sie dabei mit passenden Fortbildungen und den gewünschten Beratungen. Wir tun alles dafür, dass sie gut mit Personal versorgt werden. Eine wesentliche Voraussetzung für gute Leistungen ist, dass Schülerinnen und Schüler in demokratischen Strukturen und Prozessen lernen können. Dies gilt für alle Schulen und Schularten. Wenn sie fair behandelt werden, wenn man Ihnen viel zutraut und sich Ihnen zuwendet, entstehen die Beziehungen, die Lernen erfolgreich macht. Kinder und Jugendliche, die angstfrei lernen, werden motiviert und leistungsorientiert ihren Schulerfolg suchen.



Nun freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit ihnen. Wir begegnen und sicher bei Dienstbesprechungen, gelegentlich auch bei Schulfeierlichkeiten und andere Veranstaltungen. Viel Freude beim Lesen des Rundbriefs. Bis demnächst,

Ihr Hans-Joachim Friedemann

Diesen Text gibt es auch als Video-clip. Bitte folgen Sie dem nachfolgenden link: <http://schulamt-loerrach.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-loerrach/Video/Vorstellung%20Amtsleiter.mp4>

Personalia

- + Wir gratulieren Frau L Doris Schack und wünschen ihr viel Erfolg für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit. Sie wurde mit Wirkung vom 30.03.2017 zur Schulleiterin der GS Höllstein in Steinen bestellt.
- + Frau L Bettina Tröndle wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat für die kommenden Schuljahre als Schulbeauftragte für das Dekanat Waldshut wiederernannt. Wir gratulieren auch ihr und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Stellenausschreibungen

Bitte beachten Sie die folgenden Stellenausschreibungen und geben Sie diese an geeignete Personen weiter. Genauere Informationen finden Sie in den Ausschreibungstexten, die dem Rundschreiben als Anlage beigelegt sind.

- + Zum Schuljahr 2017/2018 sucht das Staatliche Schulamt Lörrach auf dem Weg der Teilabordnung eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter für die Arbeitsstelle Frühförderung.
- + Zum Schuljahr 2017/2018 wird die Stelle der Leitung des Helen-Keller-Schulkindergartens Weil am Rhein ausgeschrieben.



Zeugnisse, Halbjahresinformationen etc.

Zieldifferenter Unterricht für Kinder und Jugendliche mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

I.

Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht; vgl. § 15 Abs. 4 1. Hs. Schulgesetz für Baden-Württemberg).

Die Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO) bestimmt zum Zeugnis der allgemeinen Schule bei zieldifferentem Unterricht, dass im jeweiligen Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule auszuweisen ist, welcher Bildungsplan diesem Unterricht und der Beschreibung und Bewertung der Leistungen zu Grunde gelegt wurde (vgl. § 27 Abs. 1 S. 1). Die SBA-VO regelt zudem, dass dies auch für Halbjahresinformationen, Schulberichte sowie andere schriftliche Informationen oder Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern und Fächerverbänden zum Schulhalbjahr oder am Ende des Schuljahrs entsprechend gilt (§ 27 Abs. 1 S. 2).

Daneben weist das Zeugnis der allgemeinen Schule, insbesondere in der jeweiligen Abschlussklasse, ggf. besondere Ziele oder Kompetenzen aus, die sich aus dem Bildungsplan, welcher dem Unterricht und der Leistungsbeschreibung bzw. -bewertung zu Grund gelegt wurden, ergeben und mit Abschluss der Klasse erreicht oder erworben wurden (§ 27 Abs. 2 SBA-VO).

Die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, orientiert sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen auf der Grundlage insbesondere der Bildungspläne für den jeweils festgelegten Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung (§§ 25 Abs. 1, 23 Abs. 2 S. 2 SBA-VO).

II.

Die Zeugnisse, Halbjahresinformationen, Schulberichte und anderen schriftlichen Informationen oder Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbänden der allgemeinen Schule sind aufgrund der o. g. Bestimmungen der SBA-VO entsprechend anzupassen.

Der Hinweis auf den zieldifferenten Unterricht soll im Zeugnis, der Halbjahresinformation, dem Lernentwicklungsbericht und dem Schulbericht unter den Bemerkungen aufgenommen werden. Hierfür ist folgende Formulierung in jedem Fall zu verwenden:



„[Name der Schülerin bzw. des Schülers] wurde zieldifferent unterrichtet. Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt Lernen/geistige Entwicklung.“*

(*Zutreffendes bitte eintragen.)

Im Übrigen ist es zulässig, unter den Bemerkungen ergänzende Hinweise für einzelne Fächer oder Fächerverbünde aufzunehmen, wie bspw. zu einem abweichenden Leistungsstand, auf dem die Beurteilung erfolgte, oder dazu, dass der jeweils zu Grunde gelegte Bildungsplan ein Fach der allgemeinen Schule nicht kennt, die Schülerin oder der Schüler darin jedoch Kompetenzen erworben hat.

Zulässig ist auch, ein Beiblatt zum Zeugnis zu erstellen, um vor allem im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ein breiteres Bild über den erreichten Bildungsstand zu vermitteln.

(Auszug aus dem Schreiben des KM vom 22.05.2017, Az.: 31-6631.1/163/1)

gez. Dr. Hans-Joachim Friedemann

Amtsleiter